



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXII. Reichs-Deliberation über die Obstacula Commutationis Ratificationum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
Febr.

gen bey dem Königlichem Project vorkommen, befanden sie formaliter gut, aber materialiter zu sagen, so bliebe doch solcher gestalt die Sache totaliter in der Schwedischen Generalen Händen. So solle auch durch diese Declaration die Cron Frankreich der Cron Schweden gleich gehalten werden, da doch aus dem Instrumento Pacis bekannt sey, daß die Cron Frankreich alsbald nach beschehener Commutation der Ratificationum, ihre Völcker abzuführen schuldig, die Schwedischen aber zur Abdankung *pari passu* das Geld bekommen müßten. Wenn man nun dem Graff Servient dieses Project hinaus gebe, würden diese Französische Völcker nicht abgeführt werden, bis alles vollzogen sey. Sie müßten es erinnern, weil nicht allein Ihr gnädigster Churfürst und Herr, sondern auch der ganze Ober-Rheinische, Schwäbische und Fränkische Crantz dabey sehr hoch interessiret sey, als welche grosse Belastung von den Französischen Völkern jeso dulden müßten. Was aber nun die vorkommende Erinnerungen anbelange, so möchten sie wünschen, daß es bey dem teutschen Aufsat, den Vollmar ins Lateinische transferiret, und den Königlichem habe übergeben lassen, bleiben könnte. Wollten auch darinn lieber consentiren, daß man den Terminum von 8. Tagen erweitere, als das Wort *indefinitè* stehen lasse.

Altenburg: Weil es darum zu thun, könnte nach den Worten: *quo ea*, hinzu geruckt werden: *secundum tenorem Instrumenti Pacis*. Damit waren nun die andern Deputirten auch zufrieden.

Servient verlangt in der Chur-Sächsischen Ratification den Titel *Potentissimus*, und Auslassung des Wortes *Consanguineus*.

Beym Schluß dieser Conferenz meldete der Chur-Sächsische Gesandte, es habe Comte Servient an der Chur-Sächsischen Ratification zweyerley getadelt: 1) Daß dem Könige in Frankreich das

Prædicatum: *Potentissimi*, nicht gegeben, hingegen aber 2) der König von dem Churfürstlichen, *Consanguineus*, sey genennet worden. Und habe er einen schriftlichen Revers müssen von sich stellen, daß von Sr. Churfürstl. Durchlauchten eine andere Ratification eingeschickt werden sollte. Es wolle Graff Servient seines Königs Ratification, so zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Archiv vor die Evangelischen gehöre, so lange bey dem Chur-Maynischen Reichs Directorio deponiren, und also solle er es, der Chur-Sächsische, mit Deposition der jetzt in Händen habenden Ratification auch halten. Dabey habe es also sein Bewenden, daß er operam præstiren wollte, eine andere Vollmacht von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten einzubringen. Es wäre von dem Graff Servient ihnen zugemuthet worden, er solle das Wort: *Potentissimo*, darzu schreiben, und hinweg das Wort: *Consanguineus*, auslöschten, dem er aber zu Gemüth geführt habe: Er könne selbst erachten, daß es ihm nicht anstehe, vor sich zu ändern, was sein gnädigster Herr unterschrieben habe. Der Chur-Bayerische Abgesandte, Dr. Krebs, wie auch der Chur-Brandenburgische Dr. Fromhold, referirten, daß Ihre gnädigste Churfürsten, den König in Frankreich *Potentissimum* in der Ratification tituliret, aber nicht *Consanguineum*; Welches zwar in denen Schreiben an den König geschehe, aber in solchen publicis Instrumentis wäre es ein anders. Der Chur-Sächsische erwiederte: Es habe sich auch Graff Servient wegen des letzten, auf diese Maasse erklärt, und rückte dabey dem Chur-Bayerischen Gesandten vor, daß die Chur-Bayerischen zu Regensburg den Anfang gemacht hätten, dem König in Frankreich den Titel: *Majestät* beyzulegen, bloß aus der Ursach, weil damahls Französische Völcker im Bayersland gelegen wären.

1649.
Febr.

§. XXII.

Der Kayserlichen Proposition an die Reichs-Deputirten, die Commutation und deren Obstatula betreffend.

Eben desselben Tags um 10. Uhr fuhren darauf die Deputirten zu denen Kayserlichen Gesandten, allwo sie von dem Legato Vollmar folgende Proposition einnahmen: Nachdem die Königlichem

Gesandten ihnen am verwichenen Frentag ein Lateinisch Project zukommen lassen, sie aber befunden hätten, daß es also eingerichtet sey, daß sie es gegen Ihre Kayserliche Majestät nicht zu verantworten, auch nach-

1649.
Febr.

nachtheilige Consequenzen daraus erzwungen werden möchten, und ihnen von den Sachsen-Altenburgischen ein Aufsatß vorkommen wäre, welchen sie, ausser Aenderung etlicher wenigen Worte, eingewilliget, auch die Deputirten beliebt hätten; So habe er, Wollmar, solchen in das Latein übersezt, und noch selbigen Abend den Französischen und denen Schwedischen Gesandten überschiekt, und ihnen dabei sagen lassen, daß sie der Königlich-Projekt bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät nicht zu verantworten wüßten, das mitkommende aber mit denen Ständen vergleichen hätten; Bäten auf folgenden Tag, Zeit und Ort zu benennen, allwo sie in praesentia der Stände erscheinen, und sich eines Modi und Weges zur Commutation vergleichen könnten. Wiewohl sie nun verhofft, ihre Erinnerung würde statt finden; So hätten sie doch gestern von denen Königlichlichen ein ander Project bekommen, und gesehen, daß es mit vorigen der Königlichlichen Aufsatß bald einstimmig, außer daß wenige Worte geändert gewesen. Daher die Nothdurfft erfordert habe, die Deputirten zu sich zu begehren, um zu communiciren, ob nicht ein Mittel etwa zu ergreifen wäre, die Commutationem Ratificationum zu erhalten. Sie könnten in dieses Project nicht willigen, und zwar 1) weil bald anfangs gesetzt werde, ob wären der Cronen Gesandten nicht schuldig gewesen, die Ratificationes zu extradiren, biß alles vorher vollzogen sey. Nun wisse man, daß sie dieser Meynung allezeit widersprochen. Denn obwohl nicht ohne, daß die Executio in puncto Amnestiae & Gravaminum, intra tempus subscriptae & ratificandae Pacis vollzogen werden sollen, so wäre gleichwohl doch im Instrumento Pacis nicht versehen, daß die Commutatio Ratificationum deswegen aufzuhalten, sondern es erscheine vielmehr ex Art. XVII. daß die Cronen schuldig gewesen, nach Ablauf der 8. Wochen, zu commutiren. Könnten also denen Cronen weder tacitam noch expressam contestationem einräumen, daß sie an dem Verzug recht gethan hätten. So hätten 2) die Königlichlichen Plenipotentiarier unterschiedentlich bekennet, sie könnten der Römisch-Kaiserlichen Majestät nichts beymessen, sondern dieselbe habe gethan, was das Instrumentum Pacis

Sechster Theil.

mit sich bringe, und die Executions-Edicta in das Reich publiciret, aber auf diese Maasse, würden sie Ihre Kaiserliche Majestät culpam moræ auf den Hals ziehen, so sie, die Gesandten, nicht zu verantworten wüßten. 3) Seheten sie, wie daß die Königlichlichen nicht allein von den Ständen, sondern auch von ihnen, denen Kaiserlichen, stipulatam promissionem suchten. Nun hätten aber sie, die Kaiserlichen, sich zu dergleichen Obligation nicht erklärt, sondern sie blieben bey dem Instrumento Pacis, so mit denen Cronen abgehandelt, unterschrieben, unterseiget, und von Ihrer Kaiserlichen Majestät ratihabiret worden wäre, könnten sich auch in keine neue Obligation einlassen, und würden es nicht thun. Was 4) den punctum Exauctorationis & Evacuationis anbelange, seheten sie, daß 1) die Königlichlichen in Terminis generalissimis blieben, wann der Vergleich anzutreten sey; Da doch sie, die Kaiserlichen, vermeynten, daß es nach erfolgter Commutation gleich nechst folgenden Tages geschehen solle. 2) Sezten sie keinen Terminum ad quem. 3) Liesen sie die Sache in dem Stand, daß sie an die Generalität zu bringen, dieselbe an eine Collation zwischen vorhabenden hiesigen Vergleich, und den pactis publicis anzustellen und einzuwilligen; Welches nichts als Verzögerung mit sich bringe. Es komme auch also die Executio aus der Plenipotentiariorum Händen, an die Generalen. Hielten nicht dafür, daß es jemahls die Meynung gehabt, daß solches bey der Generalität stehen solle, als die allein Ministri wären, und was geschlossen sey, exequiren müßten. Daß die Conventio de Exauctorando & Evacuando intra Terminum ratificandae Pacis nicht geschehen sey, daran wäre Ihre Kaiserliche Majestät nicht schuldig, welche zeitlich die Ihrigen darzu abgeordnet; der Schwedische Generalissimus aber wäre die Ursache der Verzögerung, welcher die Tractaten zu Prag abrumpiret habe, und davon gezogen sey, und hätte der hinterlassene gesagt, daß er keinen Befehl habe, ferner zu tractiren. Wann es nun bey ihnen, den Schweden, ferner die Meynung hätte, das Werk zu protrahiren, folge anders nichts daraus, als eine immerwährende Beschwehrung des Reichs; sie zweiffelten nicht, die Stände würden

Ppppp 2

die

1649
Febr.

1649.
Febr.

dieses alles mehr erwogen haben, und mit ihrer Meynung an die Hand gehen. Man werde sich erinnern, daß nachdem 2. Haupt-Puncta ad promovendam Commutationem vorgangen wären, nemlich die Schreiben an Ihre Kayserl. Majestät, und dann die von Frankreich begehrte Special-Guarantie; sie, die Kayserlichen, hätten alles gethan und gehandelt, was nur zur Beförderung der Sache dienlich sey, und hofften sie, die Stände würden daraus ein contento getragen haben. Wie sie ihnen dann auch zugesagt, neben ihnen zu stehen, und die Cronen zu disponiren, damit sie die Commutationem fortgehen ließen. Wann nun die Stände ferner bey einander stehen und bleiben würden, zweifelten sie nicht, daß man die Cronen nöthigen und dahin bewegen würde, wozu sie aus dem Instrumento Pacis verbunden wären. Sie wüßten also von dem Project, so sie denen Königl. am verwichenen Freytag übergeben hätten, nicht abzuweichen, noch das ganze Werk in incertitudine zu stecken. Wollten hierinn der Stände Gutachten gleichwohl gerne vernehmen.

Der Reichs-
Deputirten
darüber ge-
haltene Deli-
beration.

Die Deputirten nahmen einen Abtritt in das Vor-Zimmer, und proponirte der Chur-Maynische Canslar: Er halte ohnndthig der Herren Kayserlichen Vortrag zu recapituliren, sondern gebe allein zu bedencken, was an die Kayserlichen wiederum in Antwort zu bringen sey.

Chur-Bayern: Sich kürzlich zu expediren, so halte er dafür, daß zwar zu versuchen, ob sich thun lasse, daß der Kayserlichen Project zu inhariren, so, wie er vernehme, von Altenburg herkomme, und bey den Deputirten kein Bedencken gehabt; Wann es aber bey denen Königl. nicht zu erhalten, wäre zu sehen, ob man mit denen Kayserl. könne das Werk also einrichten, damit die Cronen zufrieden seyn möchten. Wegen ihrer ersten Erinnerung werde die Commutation nicht zu hindern seyn, und könnten 2) die Herren Kayserlichen auch nochmahlen promittiren, was dem Instrumento Pacis gemäß. Die Sache an sich selbst belangend, wäre es einzurichten, damit man könne bestehen, und hätte man denen Herren Kayserlichen die heute verglichene Meynung zu eröffnen.

Chur-Sachsen: Die Herren Kayserlichen movirten insonderheit zweyerley: 1) Daß sie sich sollte stipulata manu denen Königl. obligiren. Allein er könne nicht anders dafür halten, als daß es allein von der Stände Gesandten bey denen Königl. angesehen. 2) Wegen der Convention de Exactione ac Evacuacione, und daß dieselbe zu der Generalität Disposition gestellet würde. Was man allerseits nun gut befunden, wäre Ihren Excellenzen zu eröffnen.

Chur-Brandenburg: Wann es möglich, daß es bey dem, anfangs in teutscher Sprache verfassten Aufsatze bleibe, wäre es am besten, aber weil dasselbe schwerlich bey denen Königl. zu erhalten, werde es auf der Königl. gestriges Tages ausgestelltes Project ankommen. Dabey movirten die Herren Kayserlichen Plenipotentarii zweyerley Dinge: Etliche betreffeten Ihre Kayserliche Majestät allein; etliche aber die Stände. Was Ihre Majestät und Dero Gesandten touchire und angehe, darinn suchten sie billig, daß es evitiret werden möchte, als daß Dero keine mora beyzumessen, im gleichen daß sie, die Kayserlichen Legati, keine neue Stipulationem zu interponiren. Welches dann, seines Ermessens, auszulassen wäre. Dennoch bringe das Instrumentum Pacis mit sich, daß facta Executione & Restitutione ex capite Amnestie & Gravaminum, allererß zu commutiren, darin die Königl. so weit fundirt wären. Was nun aber im vor-kommenen Project die Stände concernire, darinn repetire er dasjenige, was auf dem Bischoffs-Hofe abgeredet worden sey.

Bamberg: Es bestעה alles auf der Conferenz mit denen Königl. Schwedischen, welche man dahin zu disponiren habe.

Sachsen-Altenburg: Man halte ebener massen mit Bamberg dafür, daß es auf der Conferenz mit denen Königl. Legatis beruhe, und dieses der Weg sey, die Schrift-Wechselung und Weitläufigkeit abzuschneiden, und aus dem Werk zu gelangen. Dahero die Herren Kayserlichen zu ersuchen wären, daß sie zu denen Königl. Plenipotentariis schickten, und

1649.
Febr.

1649.
Febr.

die Conferenz veranlasseten. Dann eine andere Formulam zu machen, und denen Königlich zu senden, nicht rathsam. Was aber die vorkommene Erinnerungen betrifft, erinnerte man sich, daß die Herren Kayserlichen bey unterschiedenen Deputationibus erwehnet, es habe in Instrumento Pacis nicht die Meynung, daß die Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum der Commutation vorgehen müsse, welches gleichwohl ipsa litera besage. Bitte, man wolle die Herren Kayserlichen ersuchen, daß sie sich darüber mit den Königlich-Schwedischen in kein Disputat einliesse, welches ihnen Nachdenken erwecken, und andere Clausuln zu begehren, Anlaß geben würde. Aber dieses könnten sie wohl anführen, daß Ihrer Kayserliche Majestät keine Culpa oder Schuld, daß die Restitution nicht geschehe, bezumessen. Stehe dahin, ob etwa der Eingang verbi generalibus zu machen, wie dieselbe in dem Teutschen Auffatz zu befinden gewesen. Herrn Wolmars Excellenz wären zwar davon in der Translation in das Lateinische, etwas abgeschritten, und das Wort videbantur, bald anfangs gebrauchet, dennoch kurz darauf das Wort debuissent, behalten. Wegen des 2) verhoffe man, die Könighen Legati würden zufrieden seyn, wann die Deputirten stipulata manu im Rahmen der Stände des Reichs, die Execution promittirten, weil sie, die Könighen, in andern Sachen sich daran begnügen lassen. Was 3) die Conventionem de exauctorando selbst betrifft, und wie dieser Passus einzurichten, verhoffe man, wann die Herren Kayserl. vernehmen, wohin der Deputirten Meynung gienge, würden sie befinden, daß ihrer Besorgniß guten theils vorgebauet sey. Man müsse bedencken, wann die Könighen-Schwedischen simpliciter und ohne Bedingung commutiret hätten, so wäre dieselbe Handlung doch secundum Instrumentum Pacis bey denen Generalitäten blieben.

Braunschweig-Zelle, Lübeck, Nürnberg: Wie Altenburg.

Diesemnach verfügte man sich hinwieder zu denen Kayserlichen Gesandten in ihr Zimmer, denen der Chur-Maynische Canzlar dieses vortrug: „Es hätten die

„Anwesende vernommen, was Ihre Excell. beydem den Könighen-Franckhschen und Schwedischen extradirten anderweilen Auffatz zu Gemüth gienge, und was sie vermeynen, daß dabey zu beobachten. Man bedanke sich zu fordern, daß sie ihre Gedancken hätten eröffnen wollen, und hätten die Deputirte ebenergestalt nicht unterlassen, auf dem Rath-Hause auch davon unter sich zu reden, vermeynten aber, dieselben Differentien, so sich noch findeten, würden bey der Conferenz wohl ihre Erledigung erlangen können, sie ersuchend, sie wollten belieben, mit denen Könighen Plenipotentiaris die Conferenz anzutreten. Ihrer Excellenzen Erinnerungen befände man auf zweyerley bestehend, zum theil betrefeten sie Ihre Kayserliche Majestät, zum theil aber die Stände. Bey dem Eingang müsse man bekennen, daß Ihre Majestät hiezu nicht könnten gezogen werden, als die dasjenige, dazu sie ex Instrumento Pacis gehalten, prästiret hätten, und wäre zu wünschen, daß dieselbe von andern nachgegangen, so würde man die Difficultäten nicht haben. Derohalben hielten die Deputirten dafür, der Eingang könne wohl auf selbige Maasse eingerichtet werden, wie in dem teutschen Project geschehen. 2) Befindete man, daß Ihre Excellenzen nicht unbillig anstehen, stipulata manu zu promittiren, daß das rückständige solle exequiret werden, sintemahl der Cronen Plenipotentiaris selbst bekenneten, daß Ihre Kayserliche Majestät alles gethan hätten. Man halte demnach dafür, bey der Conferenz werde sich wohl geben. Die vornehmste Difficultät bestehet wegen der Convention, und hätten die Deputirte nicht unterlassen, auf dem Rath-Hause, wie gedacht, den Auffatz zu überlegen, und hielten dafür, daß post Parenthesin zu setzen: *Facta scilicet Ratificationum Commutatione quamprimum & intra paucos dies.* 2) Post verb. ea, add. *Secundum Instrumentum Pacis.* Welches man darum setze, indem ein Unterscheid zu machen sey, wegen der Franckhsen: Weil denen Schweden bey Abbandlung der Vöcker die versprochene Gelder geliefert werden müßten, aber nicht denen Franckosen, welche alsbald die Vöcker post Commutationem abzuführen schul-

1649.
Febr.

Den Kayserlichen werden der Deputirten Erinnerungen bey der Cronen Project eröffnet.

Ppppp 3

1649.
Febr.

„schuldig wären. 3) Post verbum: *Duces, ponatur: Eorumque Deputatos, per cursores illico mittatur.* 4) *Loco verborum: ut ex ejus cum publicis Paetis collatione consensuque, wäre zu setzen: ut ex habita super eadem collatione, eo promptius Executionem mature absolvere possint.* Und dieses wären also diejenigen Erinnerungen, so den Deputirten beygefallen.

Unterdessen hatte Vossmar noch einen andern Vorschlag, alhier sub N. I. gefertigt, welchen er verlaß, und dem Chur-Mainischen Canslar zustellte, mit der Versicherung, daß er sich noch selbigen Tags sowohl bey dem Französischen als den Schwedischen Gesandten zur Conferenz angeben wolle: Immassen auch solches erfolgt, und endlich die Convention, in der Form, wie ab N. II. zu sehen ist, verglichen worden.

16 9
Febr.Die Con-
vention wird zu
Stande ge-
bracht.

N. I.

Ferners Projct der Kayserlichen Gesandten in eadem materia.

N. I.
Der Kayserli-
chen Projct.

Cum nondum omnia effectui data sint, quæ vigore Instrumenti Pacis ante Commutationem Ratihibitionum exequenda esse videbantur, necetiam rationi consentaneum sit, ut ob ejusmodi causam dicta Commutatio longius differatur; Electorum, Principum & Statuum Imperii Legati per extraordinarios Deputatos in præsentia Legatorum Cæsareanorum, Fæderatarum Coronarum Legatis stipulata manu, nomine totius Imperii denuo promiserunt, omnia ea, quæ ante Commutationem in effectum deduci debuissent, statim post factam commutationem, juxta tenorem literarum nomine omnium Ordinum, die 20. Januar. proxime elapsi ad Sacram Cæsaream Majestatem perscriptarum, & in iis comprehensum arctiorem modum Executionis, absque omni dilatione, protractione, interruptione, conditione vel exceptione sub declaratione poenæ fractæ Pacis, totaliter executioni mandatum effectuique datum iri.

Quantum vero ad Restitutionem locorum & Exauktionem Militum attinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quo talis Evacuatio & Exauktionatio fieret, certa Conventio per Exercituum Duces iniri debeat, idque hæctenus factum non sit, placuit toti huic Conventui, de istiusmodi Ordine & Modo hic Monasterii statim post factam Commutationem, Tractatum institui & concludi, qui deinde ex condicto utrinque dictis Ducibus ad exequendum sine mori commendari debeat. In quorum fidem majusque robur declaratio præsens Cæsareorum, Reginorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii &c.

N. II.

Verglichene Formula Conventions, daß nach ausgewechselten Ratificationen, alles zur würclichen Execution gebracht werden solle.

N. II.
Verglichene
Formula
Conventio-
nis über die
würcliche
Execution
nach Aus-
wechslung
der Ratifica-
tionen.

Cum nondum omnia Executioni mandata sint, quæ vigore conclusæ Pacis ante Ratihibitionum commutationem præstanda fuerunt; e re tamen visum sit, ne dicta commutatio diutius differatur: Electorum, Principum & Imperii Statuum Legati per extraordinarios Deputatos, in præsentia Cæsareæ Legationis, Fæderatarum Coronarum Legatis stipulata manu, nomine totius Imperii denuo promiserunt, ea omnia, quæ ante commutationem in effectum deduci debuissent, statim à facta commutatione, juxta tenorem literarum nomine Ordinum, die 27. Januarii proxime elapsi ad Sacram Cæsaream

1649
Febr.

faream Majestatem perscriptarum, publicæque Conventionis præscriptum, realiter & sincere executioni & effectui mandatum iri. Quantum vero Restitutionem Locorum & Exauktionem militum atinet, cum in Instrumento Pacis cautum sit, quod, antequam ad rem ipsam procedatur, de Modo & Ordine, quotalis Evacuatio & Exauktionis instituenda sit, certa conventio per Exercituum Duces iniri debeat; pro majori hujus negotii promotione concipiatur hic Monasterii ordo modusque, quo hujusmodi Restitutio & Exauktionis quam commodissime & securissime fieri posse videatur, atque ad dictos partium Duces per expressos cursores mittatur cum requisitione, ut de matura executione quam primum conveniant. In quorum fidei majusque robor declaratio præsens Cæsareanorum, Regiorum & Statuum Imperii Protocollis inserta est. Actum Monasterii, die 6. Februarii Anno 1649.

1649.
Febr.

§. XXIII.

Die Chur-
Maynzhischen
mollten die
Exemplaria
der Friedens-
Instrumenten
vor das
Chur-Sächsische
Archiv
nicht von den
Ständen
subscribiren
lassen.

Wieweil nun also die Vollziehung des Friedens-Schlusses durch Auswechslung der Ratificationen endlich zu Stand gebracht werden sollte; So wollte der Chur-Sächsische Gesandte nicht verabsäumen, die vor das Evangelische Corpus gehbrige Exemplarien der beyden Friedens-Instrumenten, welche in das Chur-Sächsische Archiv deponirt werden sollten, und welche bereits von den Kayserlichen und Kdniglichen Gesandten vollzogen worden waren, gleichfalls von den Reichs-Ständen unterschreiben und besiegeln zu lassen. Er brachte solche zu dem Ende mit auf den Bischoffs-Hoff, Mittwoch, den 7. Febr. bekam aber von den Chur-Maynzhischen Gesandten darunter Widerspruch, indem diese solche Unterschrift und Besieglung ex parte Statuum Imperii, nicht zugeben wollten, bis der Chur-Sächsische Gesandte einen schriftlichen Revers würde von sich gestellt haben, daß solches Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Reichs-Erz-Cancellariat-Amt nicht præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle. Der Chur-Sächsische aber weigerte sich solches schriftlich zu thun, sondern verstande sich endlich nur zu einer mündlichen Declaration, und, da die Chur-Maynzhischen solche nicht annehmen wollten, ersuchte er der Evangelischen Stände Gesandten, daß sie ihre in Händen habende Ratificationes ehender nicht extrahiren möchten, bis die Instrumenta Pacis vollzogen wären. Womit man also aus einander gieng.

Des Nachmittags entstand ein neuer und hefftiger Disputat darüber. Die

Chur-Maynzhischen Gesandten hielten davor, es wäre solches dem Reichs-Directorio nachtheilig, dasselbe müsse dergleichen Reichs-Instrumenta und Documenta alleine verwahren. Bey demselben müsse man sich vidimirter Copeyen auf bedürffenden Fall erhohlen, und könne sonst kein Exemplar etwas beweisen. Es wäre wieder des Reichs Herkommen, und hätten sie von ihyem Herrn, dem Churfürsten Befehl, auf einem Revers zu bestehen. Hingegen wendeten die Evangelischen dagegen ein, daß es dem Reichs Herkommen nicht zuwider, sondern vielmehr in allen Contractibus üblich und gebräuchlich sey, daß jeder Theil der Contrahenten ein Exemplar vor sich in Händen zu seiner Nothdurfft behalte, und könnte ja nicht verneinet werden, daß sie mit den Catholischen, und diese hinvieder mit den Evangelischen, als Partheyen contrahirt, und den punctum Gravaminum mit einander verglichen hätten. Man wäre jeso auf keinem ordentlichen Reichs-Tage, noch in Vollziehung eines Reichs-Abschiedes begriffen zc. Die Chur-Maynzhischen aber blieben dabey, sie müsten zu ihrer Versicherung ein schriftlich Zeugniß haben, und allegirten, daß das Original des Religions-Friedens allein bey Chur-Maynz in Verwahrung liege. Man that endlich diesen Vorschlag, es möchte ein schriftlicher Schein dahin eingerichtet werden, daß dieses weder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, an dero Reichs-Erz-Cancellariat-Amt, noch auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Reichs-Erz-Marschall-Amt einig Präjudiz bringen solle.

Weil